

ANLAGE I INFORMATIONEN ZUR STAFF MOBILITY FOR TEACHING

FÖRDERBEDINGUNGEN

- Gültiger ERASMUS-Vertrag zwischen HSA und Gasthochschule
- Verfügbarer Finanzierungsetat
- (Lehr-)vertragliches Verhältnis zwischen HSA und Lehrperson
- Nicht-Mitarbeiter der HSA, Privatdozenten und Emeriti benötigen einen Lehrauftrag
- Minimum von 8 Stunden Lehrtätigkeit pro Woche an Gasthochschule
- Minimum von 2 Tagen (zusätzl. Reisetage)
- Maximale Dauer der Lehrmobilität über die HSA: 14 Tage inkl. Reisetage
- ggfs. Einladung der Gasthochschule (E-Mail-Schriftverkehr ausreichend)
- Vollständige Bearbeitung aller ERASMUS+ Unterlagen und des digitalen Berichts

ABLAUF DES LEHRAUFENTHALTS

VOR der REISE

- Klären, ob alle Förderbedingungen erfüllt sind
- Folgende Unterlagen sind vorab einzureichen:
 - Genehmigter DIENSTREISEANTRAG [Original erforderlich – bitte per (Haus-)Post]
 - ggfs. EINLADUNG der Gasthochschule (z.B. E-Mail-Schriftverkehr, mit TN-Name und Datum der Reise)
 - GRANT AGREEMENT [Original erforderlich – bitte per (Haus-)Post]
 - Anhang I – MOBILITY AGREEMENT [als Scan per E-Mail ausreichend]
 - ggf. Lehrauftrag

WÄHREND der REISE

Lassen Sie sich die Dauer Ihres Aufenthalts auf dem LETTER OF CONFIRMATION bestätigen (erster/letzter Arbeitstag – ohne Reisetage). Wenn Lehre auch am Wochenende stattfindet, muss dies auf dem Dokument bestätigt werden.

NACH der REISE

- Folgende Unterlagen sind nach der Reise einzureichen:
- Anhang II – LETTER OF CONFIRMATION [als Scan per E-Mail ausreichend]

Füllen Sie den ONLINE-BERICHT aus (Link zum Bericht und Ausfüll-Aufforderung erfolgt per E-Mail)

AUSSERDEM ZU BEACHTEN

- Versicherungsschutz
Bitte sorgen Sie für ausreichend Versicherungsschutz! Mit einem ERASMUS+ Mobilitätzuschuss ist **keinerlei** Versicherungsschutz verbunden. Weder die EU KOM, die NA DAAD noch die Hochschule Anhalt haften für jegliche Schäden, die im Zusammenhang mit ERASMUS+ Auslandsaufenthalten entstehen. (Haftpflichtversicherung, Versicherung für Unfälle und schwere Erkrankungen, Lebensversicherung, ggf. Reiseversicherung mit Rückführung aus dem Ausland)
- Pauschal-Finanzierung
Die finanzielle Unterstützung über ERASMUS+ erfolgt anhand von EU-Pauschalen¹ (nicht mehr nach dem Bundesreisekostengesetz BRKG). Unterschieden wird in Reisekosten und Aufenthaltskosten. Die Reisekosten-Pauschale wird nach der Entfernung Hochschulstandort-Einsatzort berechnet². Die Aufenthaltskosten (Stückkosten/Tag) sind pauschal für die verschiedenen Zielländer festgelegt³.
- Einkommenssteuererklärung
Bitte bewahren Sie alle Rechnungen/Tickets o.ä. Ihrer Reise auf, um bei Ihrer Einkommenssteuererklärung die Ausgaben nachweisen zu können.
- PKW-Nutzung – keine Schadenshaftung
Bitte beachten Sie, dass die HSA keine Schadenshaftung bei Nutzung von PKWs (gilt für private PKWs und Mietwagen) übernimmt.
- Keine Ticket-Buchungen über HSA
Ticket-/Hotelbuchungen u.ä. können nicht über die HSA erfolgen.

ANLAGE II BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 Die Einrichtung (Hochschule Anhalt) gewährt dem Teilnehmer Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für Lehre im Rahmen des Erasmus+ Programms.
- 1.2 Der Teilnehmer nimmt die im Finanzierungsplan vereinbarte Unterstützung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für Lehre wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.
- 1.3 Beide Parteien können mittels einer förmlichen Mitteilung in Schriftform oder auf elektronischem Wege Änderungen der Vereinbarung vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die Mobilitätsphase beginnt gemäß Genehmigung des Dienstreiseantrags. Das Datum des Beginns der Mobilitätsphase ist der erste Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung (Universität) anwesend sein muss. Das Enddatum ist der letzte Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung (Universität) anwesend sein muss.

Die Dauer der Mobilitätsphase kann um einen Tag für die Anreise direkt vor dem ersten Tag der Maßnahme im Ausland [und/oder] einen Tag für die Abreise direkt nach dem letzten Tag der Maßnahme im Ausland verlängert werden. Diese Tage werden auch bei der individuellen Berechnung der Unterstützung berücksichtigt.
- 2.3 Der Teilnehmer erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für die im Grant Agreement vereinbarte Anzahl von Lehr- und Reisetagen. (vgl. Finanzierungsplan lt. Grant Agreement).
- 2.4 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase darf höchstens 2 Monate betragen, wobei an der Hochschule Anhalt maximal 2 Wochen finanziert werden können. Dabei gilt eine Mindestdauer von 2 Tagen pro Mobilitätsmaßnahme und mindestens 8 Stunden Unterricht pro Woche (oder einer kürzeren Aufenthaltsdauer). Dauer die Mobilitätsmaßnahme länger als eine Woche, wird die Mindeststundenanzahl je zusätzlichem Tag wie folgt berechnet: 8 Stunden geteilt durch 5 Tage multipliziert mit der Anzahl der zusätzlichen Tage. Der Teilnehmer unterrichtet die im Anhang I vereinbarte Anzahl von Stunden, die im Rahmen der o.g. Vorgaben liegen müssen.
- 2.5 Der Teilnehmer kann unter Berücksichtigung der Einschränkungen nach Artikel 2.4 die Verlängerung der Mobilitätsphase beantragen. Stimmt die Einrichtung der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, muss die Vereinbarung entsprechend geändert werden.
- 2.6 Das tatsächliche Datum des Beginns und Endes der Mobilitätsphase muss in der Teilnahmebescheinigung angegeben werden.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG AUS ERASMUS+ MITTELN DER EU

- 3.1 Der Teilnehmer erhält Aufenthaltskosten und Fahrtkosten als Stückkosten (Pauschalen), wie im Finanzierungsplan vereinbart.

Der endgültige Betrag für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Tage der Mobilitätsphase nach Artikel 2.3 mit dem Tagessatz für die Aufenthaltskosten für das Gastland zuzüglich der Fahrtkostenbeihilfe ermittelt. Die Fahrtkostenbeihilfe für Zero Grant-Teilnehmer sollte 0 sein.
- 3.2 Die Erstattung von Kosten, die ggf. für Teilnehmer mit Behinderung oder hohen Reisekosten anfallen, erfolgt auf Grundlage der von dem Teilnehmer vorzulegenden Unterlagen und nach Entscheid durch den Erasmus+ Hochschulkoordinator.
- 3.3 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.
- 3.4 Unbeschadet der Bestimmung in Artikel 3.3 ist die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU mit allen sonstigen Finanzierungsquellen vereinbar.
- 3.5 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Fördermitteln oder Teile davon müssen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen aus dieser Vereinbarung durch den Teilnehmer von diesem zurückgezahlt werden. Auf die Rückzahlung wird jedoch verzichtet, wenn der Teilnehmer durch höhere Gewalt am Abschluss der Mobilitätsmaßnahme wie in Anhang I beschrieben gehindert wurde. Fälle höherer Gewalt müssen von der entsendenden Einrichtung gemeldet und mit der NA DAAD schriftlich abgestimmt werden.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 Der Teilnehmer erhält innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien und spätestens bis zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase eine Vorfinanzierungszahlung in Höhe von mindestens 70 % des im Finanzierungsplan genannten Betrags.
- 4.2 Die Übermittlung der EU-Survey-Onlineumfrage (Teilnehmerbericht) gilt als Antrag des Teilnehmers auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU. Für die Zahlung des Restbetrags durch die Einrichtung oder bei fälligen Rückzahlungen für eine Rückzahlungsforderung gilt eine Frist von 45 Kalendertagen.
- 4.3 Der Teilnehmer muss das tatsächliche Datum des Beginns und des Endes der Mobilitätsphase anhand einer durch die Aufnahmeeinrichtung ausgestellten Aufenthaltsbescheinigung nachweisen.

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNGSSCHUTZ

- 5.1 Der Teilnehmer verpflichtet sich, selbstständig für ausreichend Versicherungsschutz zu sorgen. Folgende Versicherungen sollen gegeben sein: Haftpflichtversicherung (ggf. Berufs- und Privathaftpflicht), Versicherung für Unfälle und schwere Erkrankungen (einschließlich Voll- oder Teilarbeitsunfähigkeit), Lebensversicherung (einschließlich Rückführung aus dem Ausland) und ggf. Reiseversicherung (einschließlich Rückführung aus dem Ausland).
- 5.2 Dem Teilnehmer ist sich darüber bewusst, dass weder die EU KOM, die NA DAAD noch die Hochschule Anhalt für Schäden haften, die aus Krankheit, Tod, Unfall, Verletzung von Personen, Verlust oder Beschädigung von Sachen im Zusammenhang mit ERASMUS+ Auslandsaufenthalten entstehen. Mit einem ERASMUS+ Mobilitätzuschuss ist keinerlei Versicherungsschutz verbunden.

ARTIKEL 6 – EU-SURVEY

- 6.1 Der Teilnehmer muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase die EU-Survey-Onlineumfrage (Teilnehmerbericht) ausfüllen und übermitteln.
- 6.2 Die Einrichtung kann von Teilnehmern, die die EU-Survey-Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln sowie bei sonstigen fehlenden Dokumenten die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU verlangen.

ARTIKEL 7 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 7.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.
- 7.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem Teilnehmer die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für diese Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

ANLAGE III ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1: HAFTUNG

Die Parteien der Vereinbarung befreien sich gegenseitig von jeglicher zivilrechtlicher Haftung für Schäden, die ihnen oder ihrem Personal infolge der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, sofern diese Schäden nicht die Folge einer schwerwiegenden und vorsätzlichen Verfehlung durch die andere Partei oder ihr Personal darstellen.

Die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD (NA DAAD), die Europäische Kommission und ihre Mitarbeiter haften nicht für Forderungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstehen. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche an die NA DAAD oder die Europäische Kommission sind daher ausgeschlossen.

ARTIKEL 2: BEENDIGUNG DER VEREINBARUNG

Erfüllt der Teilnehmer seine vereinbarten Pflichten nicht, hat die entsendende Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, die Vereinbarung ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Wenn der Teilnehmer die Vereinbarung vorzeitig beendet oder nicht entsprechend den Bestimmungen erfüllt, muss er den bereits ausgezahlten Zuwendungsbetrag zurückzahlen.

Beendet der Teilnehmer die Vereinbarung aufgrund höherer Gewalt, d. h. in einer unvorhersehbaren Sondersituation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses, das nicht dem Einfluss des Teilnehmers unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des Teilnehmers zurückzuführen ist, hat der Teilnehmer Anspruch auf den Zuwendungsbetrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase nach Artikel 2.2. Alle verbleibenden Mittel sind zurückzuzahlen.

ARTIKEL 3: DATENSCHUTZ

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten in der Vereinbarung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Vereinbarung durch die Entsendeinrichtung, die NA DAAD und die Europäische Kommission verarbeitet.

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Erasmus+ stehen auf der Webseite der EU KOM und der EACEA eine Datenschutzerklärung und Kontaktdaten zur Verfügung. Eine Webseite der NA DAAD fasst diese Information übersichtlich zusammen unter www.eu.daad.de/datenschutz.

Der Teilnehmer kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeinrichtung und/oder die NA DAAD zu richten. Der Teilnehmer kann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Daten durch die Entsendeinrichtung oder die NA DAAD bei der nationalen Datenschutzaufsichtsbehörde bzw. im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

ARTIKEL 4: KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der NA DAAD oder von einer anderen durch die Europäische Kommission oder die NA DAAD zugelassenen externen Stelle geforderten detaillierten Informationen bereitzustellen, die der Überprüfung dienen, dass die Mobilitätsphase und die Bestimmungen dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt wurden.